



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Antrag auf Anpassung nach §§ 37/38 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Ich habe vor kurzem meinem Mandanten die volle Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verschafft, obwohl sein Antrag nach § 4 VAHRG a.F. im Jahre 2007 abgelehnt wurde mit der Begründung, dass seine geschiedene Ehefrau bis zu ihrem Tod im Jahre 2007 zwar keine Rente unter Einbeziehung des Versorgungsausgleiches erhalten aber einen Witwer hinterlassen hat.

Sachverhalt: Der Versorgungsausgleich wurde in Höhe von 890 DM monatlich, bezogen auf den 31.3.2002, zu Lasten des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung meines Mandanten durchgeführt. Andere Anrechte waren nicht betroffen.

Die geschiedene Ehefrau hat im Jahre 2004 wieder geheiratet und ist im Jahre 2007 verstorben, ohne dass sie eine Rente – erhöht um den Versorgungsausgleich – erhalten hat.

Mein Mandant hat im Jahre 2007 einen Antrag nach § 4 VAHRG a.F. bei der DRV Bund gestellt, der mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die geschiedene Ehefrau zwar keine Rente erhalten hat aber dass der Witwer auf Dauer eine Witwerrente – erhöht um den Versorgungsausgleich – erhält. Diese Entscheidung war zum damaligen Zeitpunkt nicht zu beanstanden.

Im Jahre 2014 kam der geschiedene Ehemann zu mir und wollte sich bezüglich seiner Rentensituation beraten lassen. Dabei habe ich festgestellt, dass ein Versorgungsausgleich zu Lasten seiner gesetzlichen Rente durchgeführt wurde und ich habe „nachgehakt“.

Dabei stellte sich für mich erstmals heraus, dass die geschiedene Ehefrau im Jahre 2007 verstorben war, ohne dass sie eine Rente erhalten hatte.

Ich habe sodann einen Antrag auf **Anpassung nach §§ 37/38 VersAusglG** gestellt mit dem Ergebnis, dass mein Mandant wieder seine volle Versorgung erhält, da der Versorgungsausgleichsbetrag seine Rente nicht mehr kürzt. Allerdings wirkt die „Nichtkürzung“ nur für die Zukunft ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung. Den Einwand des Mandanten, dass ein Witwer vorhanden sei, der eine Witwerrente erhält, konnte ich entkräften, da ab dem 01.09.2009 eine Hinterbliebenenrente kein Hinderungsgrund mehr für die Anpassung darstellt. Somit erhält mein Mandant ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung wieder seine volle Altersrente.

Wenn mein Mandant bereits ab September 2009 zu mir gekommen wäre, hätte bereits zu diesem Zeitpunkt ein Antrag nach §§ 37/38 VersAusglG gestellt werden können, so dass er bereits ca. 4,5 Jahre früher seine volle Altersrente erhalten hätte. Den Rentenverlust in diesen ca. 4,5 Jahren (54 Monate) in Höhe von 49.000 DM konnte ich ihm nicht mehr retten. Allerdings konnte ich ihm für die Zukunft zu einer ungekürzten Altersrente verhelfen.

Fazit: Wenn NIEMAND (Presse, DRV, Funk und Fernsehen) die Bevölkerung informiert, weiß auch niemand, welche Möglichkeiten man nach „neuem Recht“ hat. Es war bei meinem Mandanten Zufall, dass er sich an mich gewandt hat und ich bei Kenntnis einer Scheidung „nachgehakt“ habe.

Diese neue Regelung ist nicht die einzige Regelung, die für eine geschiedene Person von Vorteil sein kann. Ich denke an die Vielzahl von Abänderungsmöglichkeiten, die zu einem niedrigeren oder höheren Versorgungsausgleich führen können.

Meine Erfahrung zeigt, dass Beamte (ausgleichspflichtige Person) überwiegend einen niedrigeren Versorgungsausgleich durch ein Abänderungsverfahren erreichen können und dass Frauen, deren geschiedene Ehemänner Betriebsrenten oder berufsständische Versorgungen im Scheidungsverfahren ausgleichen mussten, einen höheren Versorgungsausgleich erhalten können, wenn diese Versorgungen mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurden.

Ich „behaupte“ auf meinen Vorträgen, dass fast jede VA-Entscheidung in der Zeit von 1977 – 2009/2010 abgeändert werden kann oder dass noch ein restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleichsanspruch besteht.

Bei ca. 6 Millionen Scheidungen in dieser Zeit würden die Familiengerichte sich vor Anträgen nicht mehr retten können, sofern die Beteiligten wüssten, welche Möglichkeiten bestehen.

Dabei ist die „Mütterrente“ noch nicht mit einbezogen worden. Allerdings bitte ich zu bedenken, dass eine Abänderung allein wegen den Auswirkungen der Mütterrente sehr schnell zu einem höheren anstatt einem niedrigeren Ausgleich (aus Sicht des Mannes) führen kann (wegen der Totalrevision). Daher sollte NIEMALS ein Antrag auf Abänderung ohne vorherige Prüfung der Auswirkung gestellt werden.

Ein „teufliches“ Beispiel aus meiner Praxis:

Mann stellt Antrag auf Abänderung wegen der Mütterrente (4 Kinder) ohne Beratung und Beistand. Dieser Antrag ist „auf den ersten Blick“ nicht falsch, da sich der Ausgleichswert bei der geschiedenen Ehefrau bei 4 Kindern wesentlich erhöhen könnte. Allerdings verfügte der Mann über ein berufsständisches Anrecht, das im Scheidungsverfahren mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurde (von 2.900 DM Nennbetrag auf nur noch 810 DM fiktiver dynamischer Betrag).

Aufgrund der Totalrevision hat dieser „Vater von 4 Kindern“ einen HÖHEREN Ausgleich bezüglich des Anrechts aus dem berufsständischen Versorgungswerk trotz Erhöhung des Ausgleichswertes aus der gesetzlichen Rentenversicherung seiner geschiedenen Ehefrau hinnehmen müssen. Eine „TABELLE“, wann eine wesentliche Wertänderung durch die MÜTTERRENTE erfüllt ist, nutzt in Bezug auf die GESAMTSITUATION nichts.

Wenn sich dieser Mann vorher hätte beraten lassen, wäre kein Abänderungsantrag gestellt worden, da SIE sicherlich erkannt hätten, dass die Erhöhung des Ausgleichswertes aufgrund der Mütterrente in keinem Verhältnis zur Erhöhung des Ausgleichs des berufsständischen Anrechts steht, so dass SIE sicherlich von einem Abänderungsantrag abgeraten hätten.

Ich könnte Ihnen aus meiner Praxis viele positive aber auch negative Beispiele aufzeigen, wann ein Abänderungsverfahren unbedingt beantragt werden MUSS und wann ein Antrag auf Abänderung in keinem Fall gestellt werden darf.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*